



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

---

**Commission d'experts techniques  
Fachausschuss für technische Fragen  
Committee of Technical Experts**

**TECH-17024**

**26.06.2017**

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN DER OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND**

---

## **MITTEILUNG**

der vom Fachausschuss für technische Fragen in Übereinstimmung mit Anhang F (APTU) und G (ATMF) des Übereinkommens angenommenen Änderungen

In Übereinstimmung mit Artikel 35 des Übereinkommens freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, dass der Fachausschuss für technische Fragen (CTE) bei seiner 10. Tagung am 13. und 14. Juni 2017 in Bern die Annahme einer neuen ETV und Änderungen an drei bestehenden ETV beschlossen hat:

<i>Akronym</i>	<i>Vollständiger Titel</i>	<i>Beschluss betrifft</i>
<b>ETV TAF</b>	Einheitliche technische Vorschriften <b>Telematikanwendungen für den Güterverkehr</b>	Annahme einer neuen ETV
<b>ETV GEN-A</b>	Einheitliche technische Vorschriften – Allgemeine Bestimmungen <b>Grundlegende Anforderungen</b>	Änderung der seit 1.1.2015 in Kraft befindlichen ETV
<b>ETV GEN-B</b>	Einheitliche technische Vorschriften – Allgemeine Bestimmungen <b>Teilsysteme</b>	Änderung der seit 1.5.2012 in Kraft befindlichen ETV
<b>ETV GEN-C</b>	Einheitliche technische Vorschriften – Allgemeine Bestimmungen <b>Technisches Dossier</b>	Änderung der seit 1.1.2015 in Kraft befindlichen ETV

Der CTE hat beschlossen, dass die geänderten ETV die aktuell in Kraft befindlichen Fassungen ersetzen werden. Diese werden daher mit dem Inkrafttretensdatum der geänderten Fassungen außer Kraft gesetzt. Die außer Kraft gesetzten Fassungen bleiben zu Informationszwecken aber auf der Website der OTIF verfügbar.

Alle drei Sprachfassungen der per Beschluss des Ausschusses angenommenen neuen oder geänderten ETV wurden auf der Website der OTIF veröffentlicht unter

*Tätigkeiten > Technische Interoperabilität > Notifizierungstexte.*

Die Adressaten dieses Rundschreibens, die die Dokumente lieber als E-Mail oder per Post erhalten möchten, werden gebeten, das Sekretariat darüber in Kenntnis zu setzen.

### **Kurze Erläuterung des Inhalts der Beschlüsse**

Die ETV TAF enthält Anforderungen an den internationalen Informationsaustausch für internationale Güterverkehrsdienste. Sie legt grundlegende und ergänzende Anforderungen an die Kommunikation zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen und Infrastrukturbetreibern, an für die Verfolgung von Zug- und Wagenbewegungen zu verwendende Datenbanken und an die an Frachtkunden zu liefernden Informationen fest.

Die ETV TAF verweist auf die technischen Anlagen, die auf der Website der Eisenbahnagentur der Europäischen Union veröffentlicht sind und regelmäßig aktualisiert werden, einschließlich Daten- und Nachrichtenformate in XML-Dateien. Auf diese Weise werden die Rechtsvorschriften ins COTIF integriert, die IT-Vorschriften jedoch von der ERA verwaltet, wodurch sichergestellt ist, dass die IT-Bestimmungen der TSI TAF der Europäischen Union und die der ETV TAF immer identisch sind. Die IT-Vorschriften werden im Einverständnis mit den Nicht-EU-OTIF-Mitgliedstaaten beschlossen werden, so dass diese Einfluss auf deren Entwicklung nehmen können.

Es gibt keine Frist, innerhalb derer die Nicht-EU-Mitgliedstaaten die Umsetzung der ETV TAF fertiggestellt haben müssen. Die Vertragsstaaten müssen jedoch sicherstellen, dass jegliche IT-Investitionen

und -Entwicklungen im Anwendungsbereich der ETV TAF auch mit dieser übereinstimmen, so dass der internationale Eisenbahnverkehr erleichtert wird.

Bei der Erstellung der ETV TAF hat das Sekretariat der OTIF geringfügige Abweichungen von der TSI TAF vorgeschlagen, insbesondere betreffend die Punkte 2.3.2 und 4.2.1.1, um die Kohärenz mit Anhang B zum COTIF (CIM) zu wahren. Die WG TECH hat diese Abweichungen im Einzelnen geprüft. Der Vertreter der Europäischen Union hat angekündigt, dass die EU die TSI TAF bei der nächsten Gelegenheit in Einklang mit der ETV TAF bringen wird.

**ETV GEN-A, ETV GEN-B und ETV GEN-C** wurden geändert, um die fortlaufende Äquivalenz mit den innerhalb der Europäischen Union anwendbaren Vorschriften zu wahren. Die bestehenden Fassungen dieser drei ETV wurden harmonisiert mit den Bestimmungen der Richtlinie 2008/57/EG der Europäischen Union, die durch die Richtlinie (EU) 2016/797 ersetzt wurde.

Neben den rein redaktionellen Änderungen wurden die in ETV GEN-A festgelegten grundlegenden Anforderungen in Bezug auf die Fahrgastinformationen und die Fahrgastsicherheit beim Ein- und Aussteigen aus Zügen klarer formuliert. Bezüglich der Definition der Teilsysteme in ETV GEN-B ist der Verweis auf ‚*sonstiges Eisenbahnmateriale*‘ entfernt worden, da dieser Begriff auch aus den APTU und ATMF bereits gestrichen worden ist. In der ETV GEN-C wird der erforderliche Inhalt des technischen Dossiers präziser definiert.

### **Inkrafttreten**

In Übereinstimmung mit Artikel 35 § 3 Satz 2 des Übereinkommens treten diese ETV am ersten Tag des sechsten Monats nach dieser Mitteilung in Kraft, d. h. am **1. Dezember 2017**, es sei denn das Inkrafttreten wird durch die dafür nötige Anzahl von eingelegten Widersprüchen (siehe unten) verhindert.

Mitgliedstaaten, die eine Erklärung über die Nichtanwendung von Anhang F COTIF 1999 gemäß Artikel 42 des Übereinkommens abgegeben haben, sind für die Gültigkeitsdauer dieser Erklärung von den in dieser Mitteilung beschriebenen Änderungen nicht betroffen.

### **Widersprüche**

Betreffend die Beschlüsse des Ausschusses können die Mitgliedstaaten, die zum Auslaufen der unten stehenden Frist den COTIF-Anhang anwenden, demzufolge eine Bestimmung angenommen wurde, gemäß Artikel 35 §§ 4 und 6 COTIF bezüglich eines oder mehrerer der Beschlüsse binnen vier Monaten ab dem Tag der Mitteilung, d. h. in diesem Fall bis spätestens zum **25. Oktober 2017**, einen Widerspruch einlegen.

Gemäß Artikel 38 § 3 des Übereinkommens kann die Europäische Union das Widerspruchsrecht eines ihrer Mitgliedstaaten übernehmen. In diesem Fall nimmt der jeweilige EU-Mitgliedstaat sein individuelles Widerspruchsrecht nicht wahr.

Die Folgen eines Widerspruchs ergeben sich aus Artikel 35 § 4. In den meisten Fällen wird dadurch die uneingeschränkte Einsetzbarkeit von Eisenbahnfahrzeugen des Widerspruch einlegenden Staates im internationalen Verkehr sowie der Transitverkehr durch diesen Staat gefährdet. Sollte mehr als ein Viertel aller Mitgliedstaaten zu einem der Beschlüsse Widerspruch einlegen, so tritt die betreffende ETV nicht in Kraft.

Gemäß Artikel 35 § 6 des Übereinkommens werden Mitgliedstaaten, die

- a) kein Stimmrecht haben (Artikel 14 § 5, Artikel 26 § 7 oder Artikel 40 § 4) oder

- b) nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind (Artikel 16 § 1 Satz 2) oder
- c) eine Erklärung gemäß Artikel 9 § 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU abgegeben haben,

nicht mitgezählt, wenn es darum geht, die Anzahl der Widersprüche zu bestimmen.

### **Bestätigung des Inkrafttretens**

Das endgültige Inkrafttretensdatum der neuen und der geänderten ETV oder ihre Ablehnung werden den Mitgliedstaaten in einem Rundschreiben mitgeteilt. Die ETV, die in Kraft treten, werden kurz nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf der Website der OTIF veröffentlicht.

An dieser Stelle möchte ich die Mitgliedstaaten auch auf Artikel 26 der Wiener Konvention hinweisen, laut dem die betroffenen Mitgliedstaaten auf ihrem jeweiligen Staatsgebiet jegliche zur Einhaltung dieser Bestimmungen nötigen Gesetze, Bestimmungen und administrativen Vorschriften bis spätestens zum Inkrafttretensdatum erlassen haben müssen.

Mit freundlichen Grüßen



(François Davenne)  
Generalsekretär

Folgende Organisationen und Verbände haben eine Kopie dieses Rundschreibens erhalten:

- Golf-Kooperationsrat (GCC)
- Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)
- Internationaler Eisenbahnverband (UIC)
- Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
- International Union of Wagon Keepers (UIP)
- Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD),
- Gemeinschaft der Europäischen Bahnen und Infrastrukturgesellschaften (CER)
- Europäischer Verband der Schienengüterverkehrsbetreiber (ERFA)
- Europäische Eisenbahninfrastrukturbetreiber (EIM)
- Union der Europäischen Eisenbahn-Industrien (UNIFE)
- Internationaler Verband für öffentliches Verkehrswesen (UITP)
- Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR)
- Europäisches Komitee für Normung (CEN)
- Internationale Vereinigung der Anschlussgleis-Benutzer (IVA)
- Verband der benannten Stellen (NB-Rail Association)